VERORDNUNG (EWG) Nr. 2764/77 DES RATES

vom 5. Dezember 1977

zur Verlängerung des Zeitraums, in dem die Güteklasse III bei bestimmten Obst- und Gemüsearten angewendet werden kann

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1034/77 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Vorbehaltlich einer nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages beschlossenen Verlängerung dürfen die Güteklassen III gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 nicht länger als fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung, mit der sie festgelegt worden sind, angewendet werden. Allerdings können die Güteklassen III für Blumenkohl, Tomaten, Äpfel und Birnen, Pfirsiche, Zitrusfrüchte, Tafeltrauben, Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol, Zwiebeln, Chicorée, Kirschen, Erdbeeren, Spargel und Gurken bis zum 31. Dezember 1977 anwendbar gemacht werden.

Die Vermarktung der Güteklasse III erbringt einen großen Teil des Einkommens der Erzeuger, wenn für das Erzeugnis keine Güteklasse II vorgesehen ist. Ist jedoch für das Erzeugnis eine Güteklasse II vorgesehen, dann liegt der Anteil der Güteklasse III am Einkommen des Erzeugers besonders in bestimmten Jahreszeiten erheblich niedriger, ohne jedoch unerheblich zu sein.

Durch Vermarktung der Güteklasse III kann es andererseits Verbrauchern mit bescheidenem Einkommen ermöglicht werden, sich mit diesen Erzeugnissen zu versorgen.

Es ist deshalb angebracht, die Möglichkeit, die Güteklassen III über den 31. Dezember 1977 hinaus anzuwenden, befristet zu verlängern.

Bei Rosenkohl kann die Güteklasse III, die in der Verordnung (EWG) Nr. 75/74 definiert ist (3), bis zum 31. Dezember 1979 anwendbar gemacht werden. Der Einfachheit halber sollte diese Möglichkeit schon jetzt bis zu dem für die übrigen Erzeugnisse vorgesehenen Termin verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Güteklassen III, die Teil der Qualitätsnormen für Obst und Gemüse sind, die in frischem Zustand an den Verbraucher abgegeben werden sollen, können bis zum 31. Dezember 1982 angewendet werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Dezember 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. HUMBLET

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 9 vom 11. 1. 1974, S. 35.